

eine Zweigwissenschaft der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft und deshalb mit den allgemeinen Grundlagen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie aufs engste verbunden. Sie entwickelt sich in enger Verbindung und Gemeinschaftsarbeit mit der Praxis.

### 1.2.1.

#### Gegenstand und Aufgaben

Gegenstand der Strafverfahrensrechtswissenschaft sind in erster Linie das Strafrecht, seine Auslegung und gesellschaftswirksame Anwendung, seine Propagierung sowie die theoretischen Grundsätze seiner Weiterentwicklung. Die Strafverfahrensrechtswissenschaft untersucht das Strafverfahren als rechtlich geregelte prozessuale Tätigkeit und die in diesem Rahmen entstehenden Rechtsverhältnisse. Ihr Gegenstand erfaßt auch die Herausbildung der theoretischen Grundbegriffe des Strafrechts, die Erarbeitung seiner Geschichte, die rechtsvergleichenden Studien mit dem Strafrecht anderer sozialistischer Länder, insbesondere das Studium der Erkenntnisse der Sowjetwissenschaft sowie die Auseinandersetzung mit den Hauptströmungen der imperialistischen Strafrechtslehren.

Die Strafverfahrensrechtswissenschaft ist eine parteiliche Wissenschaft, die sich auf die Theorie und Methode des dialektischen und historischen Materialismus gründet. Die Parteilichkeit ist wesensgemäßes Erfordernis, ist grundlegende Bedingung für die Objektivität, für die Wissenschaftlichkeit der Strafrechtstheorie.<sup>13</sup> Parteilichkeit in der Strafverfahrensrechtswissenschaft bedeutet ihre vollständige Ausrichtung auf die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft, auf die Herausbildung der theoretischen Grundlagen für eine gesellschaftswirksame Strafrechtspflege.

Aufgabe der Strafverfahrensrechtswissenschaft ist es, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, zur Vervollkommnung des Strafrechts, zur Weiterentwicklung seiner demokratischen Grundlagen und seiner Rechtsgarantien beizutragen. Das kann die Strafverfahrensrechtswissenschaft

nur, wenn sie die einzig wissenschaftliche Erkenntnismethode, den dialektischen Materialismus, bei der Erforschung der Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens und der sie abbildenden Begriffe anwendet, wenn sie also die Dinge und Erscheinungen der materiellen Welt, wie auch die Begriffe, in ihrer Bewegung und Veränderung betrachtet, sie allseitig analysiert, ihre mannigfachen gegenseitigen Zusammenhänge und ihre widersprüchliche Einheit beachtet. Dabei geht sie von der Lehre Lenins aus, daß es in den Gesellschaftswissenschaften notwendig ist, jede Frage von dem Gesichtspunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung historisch entstanden ist, welche hauptsächlich Entwicklungsetappen sie durchgemacht hat und wodurch sie heute bedingt ist.<sup>13 14</sup>

So untersucht die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR das Strafrecht historisch und logisch-systematisch als eine klassenbedingte Erscheinung. Sie legt den qualitativen, prinzipiellen Unterschied des sozialistischen Strafrechts zum Strafprozeß der Ausbeuterstaaten bloß.

Auf der Grundlage der marxistischen Dialektik wendet die Strafverfahrensrechtswissenschaft der DDR auch soziologische, statistische, vergleichende und andere Methoden an, z. B. Dokumentenanalyse, Literaturlauswertung, Beobachtung, Interview. Empirische Untersuchungen und theoretische Verallgemeinerungen dienen vor allem dazu, die Effektivität des Strafrechts und seiner einzelnen Institute zu untersuchen und auf dieser Grundlage dazu beizutragen, daß die Strafrechtspflege die ihr vom Gesetz gestellten Aufgaben optimal erfüllt.<sup>15</sup>

13 Vgl. K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 431.

14 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 463.

15 Vgl. I. L. Petruchin/G. P. Baturow/T. G. Morschtschakowa, Theoretische Grundlagen der Effektivität der Strafrechtspflege, Moskau 1979 (russ.).